

Symposium der Deutschen Gesellschaft für Kassenarztrecht e.V. am 24.04.2018

Referat:

Freiberufliche Tätigkeit im Lichte der Rechtsprechung der verschiedenen Gerichtszweige

Dr. Ole Ziegler, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Mediator, Plagemann Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Frankfurt am Main

Thesen

1. Die Rechtsprechung verschiedener Gerichtszweige (Sozialgerichtsbarkeit; Finanzgerichtsbarkeit; Strafgerichtsbarkeit) ist disparat. Insbesondere wirft die sozialversicherungsrechtliche Judikatur zur Frage einer abhängigen Beschäftigung von Vertragsärzten die Frage nach einer Vereinbarkeit mit dem sog. Grundsatz der Einheit bzw. Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung auf.
2. Ausgehend von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 11.11.2015 – B 12 KR 13/14 R) wird dezidiert die Auffassung vertreten, „die rechtlichen Einordnungen des Vertrags(zahn-)arztrechts und des (zahn-)ärztlichen Berufsrechts“ seien für die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung nicht bindend. „Sie stellen lediglich einen Gesichtspunkt in der Abwägung aller für und gegen eine Beschäftigung bzw. selbständige Erwerbstätigkeit sprechenden Indizien dar; eine strikte Parallelität findet insoweit grundsätzlich nicht statt“ (Leitsatz des Urteils des LSG Baden-Württemberg vom 23.11.2016 – L 5 R 1176/15).
3. Diese Entwicklung ist nicht so sehr unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen einen ohnehin in seiner verfassungsrechtlichen Dimension fraglichen Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung bedenklich, sondern im Hinblick darauf, dass dieser Auffassung die notwendige methodische Verankerung fehlt. Damit ist die in einem Rechtsstaat gebotene Trennung von Judikative und Legislative tangiert.
4. Im Ergebnis führt insbesondere die sozialgerichtliche Rechtsprechung dazu, die Zuordnung der vertragsärztlichen Tätigkeit zum Typus der freien Berufe in Zweifel zu ziehen. Dies allerdings ist vor dem Hintergrund einer qualitätsgestützten gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung und der „individuell geprägten, auf Vertrauen sowie freier Auswahl und Gestaltung beruhenden persönlichen Beziehung“ zwischen Vertragsarzt und Versichertem (vgl. BGH – Beschluss des Großen Senats für Strafsachen vom 29.03.2012 – GSSt 2/11, Rnr. 20) äußerst bedauerlich.